

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 27****Memmingen, 23. Dezember 2011****53. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
20.12.2011	Bekanntmachung der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen (BGSE)	156
20.12.2011	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Memmingen (Taxitarifordnung)	164

Nachfolgende Neubekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen
(BGSE)

Vom 20. Dezember 2011

Gemäß Artikel 3 der aufgrund von Artikel 2 Absatz 1, Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 264, Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2024-1-I), zuletzt geändert durch Artikel 78 Absatz 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 66) erlassenen Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 12. Dezember 2011 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 146) wird nachstehend der Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen (BGSE) in der ab 01. Januar 2012 geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

Die Neubekanntmachung berücksichtigt

- a) die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen (BGSE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. September 2001 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 136) und
- b) die Änderungssatzung vom 12. Dezember 2011 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 146).

Memmingen, 20. Dezember 2011
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

MStR 3201
SVBI 2011 Seite 156

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen
(BGSE)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2011

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Memmingen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage für das in § 1 der Entwässerungssatzung (EWS) beschriebene Gebiet einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Artikels 5 Absatz 2a Kommunalabgabengesetz, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei nicht überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 3000 m² begrenzt; bei überwiegend gewerblich genutz-

ten Grundstücken in unbeplanten Gebieten erhöhen sich die Flächen nach Halbsatz 1 auf mindestens 50.000 m².

- (2) ¹Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Schmutzwasserableitung auslösen oder an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) ¹Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. ²Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. ³Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. ⁴Vom Beitrag für zusätzlich geschaffene Geschossflächen wird der auf diese Fläche bezogene und entrichtete Grundstücksflächenbeitrag (§ 6 Abs. 1 Buchstabe a) in Abzug gebracht, wenn für die zusätzlich geschaffene Geschossfläche kein Anschluss- und Benutzungsrecht für Niederschlagswasser besteht.
- (5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. ²Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschoßflächen ergeben würde. ³Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. ⁴Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrags auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) je Quadratmeter Grundstücksfläche | 2,10 Euro, |
| b) je Quadratmeter Geschossfläche | 3,60 Euro. |
- (2) Soweit kein Anschluß- und Benutzungsrecht für Niederschlagswasser besteht, wird diejenige überbaute oder befestigte Grundstücksfläche, auf die sich der Ausschluß des Anschluß- und Benutzungsrechts bezieht, nicht nach Abs. 1 Buchstabe a in Ansatz gebracht.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Ablösung des Beitrags

¹Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils eines Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, ist in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ³Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. ⁴§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10

Schmutzwassergebühr

- (1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 2,90 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) ¹Als Schmutzwassermenge gelten vorbehaltlich des Absatzes 4 die dem Grundstück aus privaten oder städtischen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. ²Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. ³Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen,

die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten fest zu installieren hat. ⁴Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt ohne Messeinrichtungen ein Abzug für die Viehtränke als nachgewiesen, wenn er nicht zu einer Abwassermenge je Bewohner des landwirtschaftlichen Anwesens von weniger als 40 Kubikmeter im Kalenderjahr führt.

⁵Die Wassermengen werden von der Stadt geschätzt, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis zu 12 Kubikmeter jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen oder Klimaanlage verbrauchte Wasser.

(4) ¹Der Entwässerungsanlage zugeführtes Schmutzwasser aus gewerblicher Grundstücksnutzung, dessen Menge nicht durch die dem Grundstück aus privaten oder städtischen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge ermittelt werden kann, ist durch geeichte Wasserzähler (z.B. Wasseruhr, magnetisch-induktive Durchflussmessung <MID>) oder Betriebsstundenzähler nachzuweisen, die der Gebührenschuldner auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten einzubauen, ständig in Betrieb zu halten, zu pflegen und Beauftragten der Stadt zur Überprüfung zugänglich zu machen hat. ²Auf Verlangen der Stadt sind die Zähler in zu bestimmenden regelmäßigen Abständen abzulesen und die Aufzeichnungen über die Ableseergebnisse zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. ³Bei magnetisch-induktiven Durchflussmessungen (MID) ist die Messdauer (z.B. durch Betriebsstundenzähler) zu dokumentieren.

§ 11

Niederschlagswassergebühr

(1) ¹Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und den befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird oder abfließt (angeschlossene Flächen). ²Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter der nach den folgenden Absätzen ermittelten überbauten und befestigten angeschlossenen Flächen, die auf volle Quadratmeterzahlen abgerundet werden, 0,68 Euro im Jahr.

(2) Als angeschlossene Flächen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gelten Flächen, von denen das Niederschlagswasser

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer auf einem anderen Grundstück befindlichen Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
- c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen auf dem eigenen oder benachbarten Grundstücken, wie beispielsweise Straßen, Wege, Stellplätze, Garagenvorhöfe (tatsächlicher Anschluss)

in die öffentliche Einrichtung gelangen kann.

- (3) ¹Als befestigt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder nur vermindert aufgenommen werden kann. ²Die befestigten Flächen werden zur Gebührenberechnung mit einem Abflussbeiwert multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Befestigung und der damit verbundenen Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für

a) voll versiegelte Flächen auf	1,0
b) überwiegend versiegelte Flächen auf	0,7
c) gering versiegelte Flächen auf	0,3

beträgt.

³Im Sinne des Satzes 2 gelten als

- a) voll versiegelt insbesondere Dachflächen (ohne Kiesdächer und humusierte Dächer), Asphalt, fugenloser Beton, Pflaster mit Fugen bis 5 mm Breite);
- b) überwiegend versiegelt insbesondere gepflasterte Flächen mit Fugen breiter als 5 mm und Kiesdächer;
- c) gering versiegelt insbesondere Kiesbeläge, Schotterrasen, Sicker- und Rasengittersteine, Ökopflaster mit Fugen ab 30 mm Breite, humusierte Gründächer ab 8 cm Gesamtstärke, drainierte Rasenflächen sowie humusierte oder begrünte Tiefgaragendächer mit Drainage.

⁴Liegt eine befestigte Bodenfläche gleichzeitig unter einem Dachüberstand oder einer sonstigen Überdachung, so wird die Größe der Dachfläche, deren Befestigungsgrad und Abflussbeiwert angesetzt.

- (4) ¹Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und zum Beispiel über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. ²Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen. ³Die Flächen werden nur zur Hälfte herangezogen, wenn ein Stauraumvolumen von mindestens 1,5 Kubikmeter je 100 Quadratmeter angeschlossener Fläche zur Verfügung steht. ⁴Das Stauraumvolumen ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen.
- (5) ¹Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an. ²Bei Zisternen mit einem Stauraum von mindestens 2 Kubikmetern mit Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro 1 Kubikmeter Stauraum von der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche 20 Quadratmeter abgezogen. ³Der Stauraum ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen.
- (6) ¹Der Gebührenschuldner hat den Anschluss überbauter und befestigter Flächen an die öffentliche Entwässerungsanlage, die Änderung der für die Berechnung solcher Flächen nach den Absätzen drei bis fünf maßgeblichen Umstände sowie die Abtrennung solcher Flächen von der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt spätestens einen Monat nach betriebsfertiger Herstellung, Änderung oder Abtrennung durch Eintragung in einem Lageplan (Maßstab 1:100) und unter Angabe der Anschlussart, der Flächengröße, des Befestigungsgrads, eines etwaigen Stauraumvolumens oder Stauraums oder der Art der künftigen Niederschlagswasserentsorgung mitzuteilen. ²Für überbaute und befestigte Flächen, die in der Zeit vom 8. März bis 31. Dezember 2011 erstmals betriebsfertig hergestellt und angeschlossen oder abgetrennt werden, haben die Gebührenschuldner die Angaben nach Satz 1 bis spätestens 31. Januar 2012 gegenüber der Stadt zu machen.

³Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Satz 1 oder Satz 2 nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nach, kann die Stadt die maßgeblichen Flächen schätzen.

- (7) ¹Abweichend von Absatz 6 Satz 1 werden für alle Grundstücke, auf denen bis zum 7. März 2011 Flächen bereits überbaut oder befestigt waren, die durch Befliegung ermittelten und in einen Erhebungsbogen übertragenen Flächen als im Sinne von Absatz 1 Satz 1 befestigt und angeschlossen angenommen und bei der Gebührenberechnung mit dem Abflussbeiwert 1,0 berücksichtigt. ²Satz 1 gilt insoweit nicht, als der Grundstückseigentümer oder der ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte der Stadt im Selbstauskunftsverfahren zur Einführung der Niederschlagswassergebühr schriftlich andere glaubhafte Angaben macht. ³Hierauf wird der Grundstückseigentümer oder der ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigte im Selbstauskunftsverfahren schriftlich hingewiesen.

§ 12

Gebührenzuschläge

Für Schmutzwasser, dessen Beseitigung, einschließlich der Klärschlammabfuhr, Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Schmutzwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag zur Schmutzwassergebühr in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmetersatzes erhoben.

§ 13

Gebührenabschläge

¹Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt, so beträgt die Schmutzwassergebühr 0,90 Euro pro Kubikmeter. ²Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Schmutzwässer entsprechen.

§ 14

Entstehen der Gebührenschuld, Änderungen

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht für die überbauten und befestigten Flächen, die bis zum 31. Dezember 2011 betriebsfertig an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, erstmals mit dem 1. Januar 2012. ²Für überbaute und befestigte Flächen, die nach dem 31. Dezember 2011 betriebsfertig an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden, entsteht die Niederschlagswassergebühr erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ³Der Tag wird im erstmals danach ergehenden Gebührenbescheid bestimmt. ⁴Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührensuld neu.

- (3) Änderungen der für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Umstände nach § 11 Absatz 3 bis 5, die zur Mehrung, Minderung oder zum Wegfall überbauter oder befestigter angeschlossener Flächen führen, werden mit Beginn des auf die Fertigstellung folgenden Tages berücksichtigt; die Minderung oder der Wegfall von Flächen jedoch frühestens zu Beginn des Tages an dem die Mitteilung nach § 11 Absatz 6 Satz 1 bei der Stadt eingegangen ist.

§ 15 Gebührensschuldner

¹ Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

² Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

³ Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres (Abrechnungsjahr) abgerechnet, bei Beendigung des Gebührensschuldverhältnisses während des Abrechnungsjahres erfolgt die Abrechnung nach Beendigung des Gebührensschuldverhältnisses. ²Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

(2) ¹Auf die Gebührensschuld des Abrechnungsjahres ist zum 1. Februar und zum jeweils ersten Tag der weiteren 11 Kalendermonate eine Vorauszahlung in Höhe eines Zwölftels der Gebührensschuld der letzten Jahresabrechnung zu leisten. ²Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. ³Die Vorauszahlung der Niederschlagswassergebühr zum 1. Februar 2012 und zum jeweils ersten Tag der weiteren 11 Kalendermonate errechnet sich aus der am 1. Januar 2012 betriebsfertig an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen überbauten und befestigten Fläche.

§ 17 Inkrafttreten*

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Memmingen vom 25. März 1959 (SVBI S. 7) in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 17. Dezember 1975 (SVBI S. 44) sowie die Entwässerungssatzung von Dickenreishausen vom 15. Mai 1976 und die Entwässerungssatzung von Volkratshofen vom 14. Februar 1973 außer Kraft.

* Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. Der Wortlaut dieser Neubekanntmachung gilt ab 1. Januar 2012.

Nachfolgende Neubekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und
Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Memmingen
(Taxitarifordnung)

Vom 20. Dezember 2011

Gemäß Artikel 2 der aufgrund § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. April 2011 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 554) und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22. Dezember 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1025 – Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 717) erlassenen Verordnung der Stadt Memmingen zur Änderung der Taxitarifordnung vom 12. Dezember 2011 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 152) wird nachstehend der Wortlaut der Taxitarifordnung in der ab 01. Februar 2012 geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

Die Neubekanntmachung berücksichtigt

- a) die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Memmingen (Taxitarifordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2001 (Satzungs- und Verordnungsblatt 2002 Seite 22) und
- b) die Verordnung der Stadt Memmingen über die Änderung der Taxitarifordnung vom 12. Dezember 2011 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 152).

Memmingen, 20. Dezember 2011
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Verordnung
über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Memmingen
(Taxitarifordnung)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2001

§ 1

Geltungsbereich, Tarifzonen

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz Memmingen bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet Memmingen (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Memmingen und das Gebiet des Landkreises Unterallgäu.
- (3) ¹Das Stadtgebiet Memmingen mit Ausnahme der Stadtteile Buxach, Eisenburg, Steinheim, Volkratshofen und Ferthofen bildet die Tarifzone I. ²Das übrige Pflichtfahrgebiet bildet die Tarifzone II.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
- (4) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.
- (5) Wartezeit ist die Zeit, während der ein Taxi, nachdem sich der Fahrer beim Fahrgast am Bestellort gemeldet hat, vor oder auf der Fahrt auf Veranlassung des Fahrgastes länger als eine Minute zum Stehen kommt oder während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit.
- (6) Großraumtaxi ist ein Personenkraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Taxifahrer zugelassen und geeignet ist und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen kann.

§ 3

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) dem Grundpreis
von | 3,40 Euro; |
| b) dem Fahrpreis nach Absatz 2; | |
| c) dem Wartezeitpreis nach Absatz 3; | |
| d) Zuschlägen nach Absatz 4; | |
| e) Zuschlägen nach Absatz 4a. | |
- (2) ¹Der Fahrpreis berechnet sich nach folgenden Tarifstufen für
- | | |
|---|---------------|
| a) die Anfahrt in Tarifzone I | frei; |
| b) die Anfahrt in Tarifzone II ab Zonengrenze I | Tarifstufe 2; |
| c) Zielfahrten innerhalb Tarifzone I und Tarifzone II | Tarifstufe 2; |
| d) Zielfahrten aus der Tarifzone II in die Tarifzone I nach Anfahrten
sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste
von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I
oder in Richtung Tarifzone I | |
| aa) innerhalb der Tarifzone II | Tarifstufe 1; |
| bb) innerhalb der Tarifzone I | Tarifstufe 2. |
- ²In Tarifstufe 1 beträgt der Fahrpreis
- | | |
|-----------|-------------|
| je Stunde | 18,00 Euro, |
| je Minute | 0,30 Euro. |
- ³In Tarifstufe 2 beträgt der Fahrpreis je Kilometer
- | | |
|--|------------|
| | 1,60 Euro. |
|--|------------|
- ⁴Der Fahrpreis in Tarifstufe 1 und 2 wird ermittelt nach Schalteinheiten
- | | |
|--------|------------|
| von je | 0,20 Euro. |
|--------|------------|
- ⁵In Tarifstufe 2 beträgt die Fahrstrecke je Schalteinheit
- | | |
|--|------------------|
| | 125 m/0,20 Euro. |
|--|------------------|
- (3) ¹Der Wartezeitpreis beträgt bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit bei Wartezeiten
- | | |
|--|-------------|
| bis 8 Minuten je Stunde (0,20 Euro/32,7 Sekunden) | 22,00 Euro, |
| über 8 Minuten je Stunde (0,20 Euro/24,8 Sekunden) | 29,00 Euro. |
- ²Die Umschaltgeschwindigkeit für die Berechnung des Wartezeitpreises beträgt
- | | |
|--|------------|
| | 12,9 km/h. |
|--|------------|

- (4) Es werden folgende Zuschläge erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Gepäck:
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck
bis 2 Gepäckstücke | frei; |
| je weiteres Gepäckstück | 0,50 Euro; |
| b) Tiere:
Blindenhunde | frei; |
| jedes frei transportierte Tier | 1,00 Euro; |
| jeder Käfig- oder Transportbehälter | 0,50 Euro; |
| c) Gepäck aus der Wohnung des Fahrgastes oder einem anderen Ort
holen oder in die Wohnung oder einen anderen Ort bringen | 1,00 Euro. |
| d) Die maximale Anzahl der Zuschläge beträgt 10. | |
- (5) Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit 3,60 Euro.
- (6) Bei Auftragsfahrten sind die vorstehenden Tarife entsprechend anzuwenden.
- (7) ¹Wird in Zone I ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu entrichten. ²Die zu entrichtenden Kosten betragen 6,00 Euro.
- ³Wird in Zone II ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.
- (8) Für Sondervereinbarungen entsprechend § 51 Abs. 2 PBefG ist eine vorherige Genehmigung einzuholen.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte entsprechend.
- (2) Bei Auftrags- bzw. Beförderungsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem nach dieser Verordnung zu berechnenden Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Nebenleistung vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.

- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Wegstrecke zu berechnen, wobei der Kilometerpreis der jeweils zutreffenden Tarifstufe heranzuziehen ist.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit je Minute zu berechnen
0,30 Euro.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht grundsätzlich nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 7

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) ¹Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen ausreichenden Betrag Wechselgeld bei sich führen, damit er einen Betrag von 50,00 Euro wechseln kann. ²Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen sonst zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse zu erteilen.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr - BOKraft).
- (2) ¹Der Taxifahrer hat ein Exemplar dieser Verordnung mitzuführen. ²Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 9

Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis 5.000 Euro belegt werden, wer als Taxiunternehmer oder Taxifahrer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein von den Tarifen des § 3 Abs. 1 bis Abs. 7 abweichendes und nicht nach § 3 Abs. 8 genehmigtes Beförderungsentgelt verlangt;
2. der Vorschrift des § 5 Abs. 1 über die Einschaltung des Fahrpreisanzeigers zuwiderhandelt;
3. entgegen § 5 Abs. 4 Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich beseitigt;
4. auf Verlangen des Fahrgastes diesem keine Quittung nach § 7 Abs. 3 erteilt;
5. entgegen § 6 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt;
6. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt;
7. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt;
8. entgegen § 8 Abs. 2 ein Exemplar dieser Verordnung nicht mit sich führt oder nicht auf Verlangen vorlegt.

§ 10*

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Memmingen (Taxitarifordnung) vom 25.10.1994 (SVBl S. 174) außer Kraft.
- (2) Ab 1. Januar 2002 bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger, längstens jedoch bis einschließlich 10. Januar 2002, dürfen Beförderungen zu den in § 3 Abs. 1 bis 5 enthaltenen DM-Tarifen durchgeführt werden.

* Betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Veränderungsänderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungsverordnung. Der vorstehende Wortlaut gilt ab 01. Februar 2012.